Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10535.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beteiligung des Staates an den nachstehenden Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder	bis zu	41 865 800 Mark,
2. zur Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtverhältnisse in der unteren Havel	bis zu	9 835 000 "
3. zum Ausbau der Spree.	bis zu	9 119 200 "
4. zum Ausbau der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg	bis zu	1 864 000 "
zusammen	bis zu	62 684 000 Mark,

(Zweiundsechzig Millionen sechshundertvierundachtzigtausend Mark).

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 1 vorgesehenen Arbeiten in der unteren Oder ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen Brandenburg und

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1904.

Pommern vor dem 1. Juli 1906 und die auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. S. 54) zu bildenden Deichverbände vor dem 1. Juli 1907 in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. die Provinzen Brandenburg und Pommern entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zu den Baukosten bis zu fünf Millionen einhundertelftausend (5 111 000) Mark zusammen beizutragen,
2. die Deichverbände
   a) für etwaige aus der Bausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschafterschwernisse aufzukommen

   und von Beendigung der Bauausführung ab

   b) einen Baukostenanteil bis zu vier Millionen einhundertneuntausend (4 109 000) Mark jährlich mit 3 vom Hundert zu verzinsen und mit $^1/_2$ vom Hundert und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen,
   c) die Deiche mit den zugehörigen Anlagen zu übernehmen und zu unterhalten.

Die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs haben für die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Vorflutkanals Hohensaathen–Stützkow–Schwedt eine Abfindung von dreihunderttausend (300 000) Mark an die Staatskasse zu entrichten, und zwar das Deichamt des Oberoderbruchs eine solche von 10 000 Mark, das des Niederoderbruchs eine Abfindung von 290 000 Mark; die erstere ist in einer Summe, die letztere in 15 Jahresraten, vom Beginne der Bauausführung anfangend, zahlbar.

Von welchem Zeitpunkt ab die Bauausführung als beendet anzusehen ist und welche Anlagen von den Deichverbänden zu übernehmen und zu unterhalten sind, bestimmen die zuständigen Minister nach Anhörung der Deichverbände.

Bereits vor der endgültigen Übernahme der Verpflichtungen durch die Deichverbände sind die zuständigen Minister ermächtigt, die zum demnächstigen unverzüglichen Beginne der eigentlichen Bauausführung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und hierfür einen Betrag bis zu 3 000 000 Mark zu verwenden.

§ 3.

Zu den Baukosten der im § 1 unter 2 bezeichneten Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtverhältnisse in der unteren Havel, abzüglich des auf die Schiffahrtverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Sachsen entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million fünfhundertfünfundfünfzigtausend (1 555 000) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist mit 85 vom Hundert von der Provinz Brandenburg, mit 15 vom Hundert von der Provinz Sachsen aufzubringen.

§ 4.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 3 bezeichneten Ausbaues der Spree, abzüglich des auf die Schiffahrtverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Schlesien entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million dreihundertneunundzwanzigtausendachthundert (1 329 800) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist in Höhe von neununddreißigtausend (39 000) Mark von der Provinz Schlesien, in Höhe des Restes von der Provinz Brandenburg aufzubringen.

§ 5.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 4 bezeichneten Ausbaues der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg trägt diese Provinz entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu vierhundertsechsundsechzigtausend (466 000) Mark bei.

§ 6.

Mit den im § 1 unter 2 bis 4 bezeichneten Bauausführungen ist nur dann vorzugehen, wenn der Ausbau und die Unterhaltung für die außerhalb der Schiffahrtstraße belegenen Vorflutanlagen in der unteren Havel sowie für die nicht schiffbaren Strecken der Spree, der Lausitzer Neiße und des Bobers mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen einschließlich eines für die Spree von Leibsch bis zur Dahme geplanten Umflutkanals innerhalb der Provinz Brandenburg durch ein besonderes Gesetz und für die Spree mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen innerhalb der Provinz Schlesien durch eine Königliche Verordnung auf Grund des § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171) geregelt sind.

§ 7.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der den Provinzen, Kreisen und Gemeinden auf Grund der §§ 2 bis 5 erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung.

§ 8.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatz-

anweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10536.) Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeindebezirke Berkeln, Lepienen, Gerhardswalde, Weidgirren, Obschruten und Liedemeiten sowie der Amtsbezirk Wilhelmsbruch im Kreise Niederung, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Heinrichswalde, dem Amtsgericht in Skaisgirren;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Gollub der zum Forstgutsbezirke Schöngrund im Kreise Strasburg gehörige Forstbelauf Neueiche dem Amtsgericht in Strasburg (Westpreußen) und der gegenwärtig zum Amtsbezirke Gajewo gehörige Teil des Forstgutsbezirkes Drewenzwald im Kreise Briesen dem Amtsgericht in Thorn;
3. der Gutsbezirk Rynsk im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Thorn, dem Amtsgericht in Briesen;
4. der Gemeindebezirk Ladeburg im Kreise Oberbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Eberswalde, und der Gemeindebezirk Wilmersdorf desselben Kreises, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, dem Amtsgericht in Bernau, ferner die Gemeindebezirke Petershagen, Eggersdorf und Fredersdorf und der Gutsbezirk Fredersdorf im Kreise Niederbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kalkberge, dem Amtsgericht in Alt-Landsberg;
5. der Gemeindebezirk Stadt Sternberg und die Gutsbezirke Sternberg-Grundhof und Sternberg-Wasserhof im Kreise Ost-Sternberg, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Zielenzig, dem Amtsgericht in Reppen;
6. der Gemeindebezirk Hohendodeleben im Kreise Wanzleben, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Magdeburg, dem Amtsgericht in Wanzleben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10537.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) in Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Rechte des Staates in den Fällen der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden, soweit sie gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtsynodalverbandes (Artikel I § 1 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) bisher von dem Regierungspräsidenten oder von der Regierung in Potsdam geübt sind, durch den Polizeipräsidenten zu Berlin ausgeübt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 20. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.